



Informationsblatt zur Pandemie-Rückvergütungsgarantie

Ausnahmsweise und dies nur im Falle einer Pandemie, welche die gleichzeitige behördliche Schließung aller Bergbahnen der Partnerdestinationen der SunnyCard in Ober- und Niederösterreich (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Hochkar und Ötscher) zur Folge hat, gewähren wir jedem Kunden beim Kauf von Mehrtageskarten und der Saisonkarte SunnyCard eine Pandemie-Rückvergütungsgarantie.

SunnyCard Saisonkarten Rückvergütungsbedingungen:

Die Pandemie-Rückvergütungsgarantie für die SunnyCard unterliegt folgenden Bedingungen:

- ✓ die gleichzeitige behördliche Schließung aller Skigebiete der Partnerdestinationen der SunnyCard in Ober- und Niederösterreich (Hinterstoder, Wurzeralm, Hochficht, Kasberg, Hochkar und Ötscher) hat während der Wintersaison 2021/22 stattgefunden
- ✓ und der Kunde hat die SunnyCard weniger als 15 Tage während ihrer Gültigkeit benutzt

Sollten diese beiden Umstände eintreffen, wird dem Kunden ein Betrag in folgender Höhe für die SunnyCard in der Saison 2022/23 gutgeschrieben:

Gleichzeitige Schließung aller Bergbahnen in OÖ und NÖ an	Erwachsene	U 25	Jugend	Kinder	Mo- Fr
bis zu 20 Betriebstagen*	€0,00	€0,00	€0,00	€0,00	€0,00
21 – 45 Betriebstagen*	€67,50	€57,00	€51,00	€37,00	€49,00
46 – 90 Betriebstagen*	€135,00	€115,00	€101,00	€74,00	€98,00
Mehr als 90 Betriebstagen*	€225,00	€191,50	€169,00	€124,00	€164,00

* behördliche Schließung an Betriebstagen während der Wintersaison 2021/22 zwischen 15. Dezember 2021 und 15. März 2022

Sollte pandemiebedingt kein Betrieb in allen Partnerskigebieten in Ober- und Niederösterreich, während der gesamten Wintersaison 2021/22 möglich sein, wird der gesamte Kaufpreis als Gutschrift für die SunnyCard in der Saison 2022/23 angerechnet.

Bei einer Schließung außerhalb der oben genannten Zeiträume wird keine Rückvergütung gewährt.

Rückvergütungsanträge können nur schriftlich zwischen dem 11.04.2022 und 31.07.2022 an die jeweilige Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf der Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf die freiwillige Pandemie-Rückvergütungsgarantie erlischt.